

# Medikamente bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

## Plötzliche Erkrankung von Schüler/innen:

- Für die Behandlung in **akuten Erkrankungsfällen** sind Ärzte zu konsultieren bzw. die **RETTUNG** bzw. die **Notärztin/der Notarzt** zu verständigen (> Erlass 211).
- Eltern/Erziehungsberechtigte des Kindes sowie die Schulleitung informieren.
- Nur eine Ärztin/ein Arzt darf Diagnosen stellen und Medikamente verordnen. Deshalb dürfen **ohne Beziehung einer Ärztin/eines Arztes keinesfalls Medikamente** (auch so genannte „Hausmittel“ oder homöopathische Präparate) an Schüler/innen verabreicht werden (Gefahren: allergische Reaktion, Symptomverfälschung,...)
- Empfehlung: Es empfiehlt sich schon vor Antritt der Schulveranstaltung abzuklären, dass im gewählten Ort ein **Arzt/eine Ärztin zur Verfügung** steht, der die Schüler/innen mit ihrer E-Card behandelt.
- Die E-Cards der Schüler/innen vor der Schulveranstaltung **einsammeln** bzw. für den Notfall die Nummern der E-Cards notieren.
- Für die Erste-Hilfe-Leistung muss die mobile Einheit (**Nierentasche**) für Schulveranstaltungen mitgeführt werden (> Inhalt der Nierentasche: ERI:211).

## Einfache Hilfestellungen bei der regelmäßigen Einnahme von Medikamenten

- einfache Handreichungen, die auch von einem Laien erwartet werden können, z.B. das Abzählen von Tabletten
- es darf kein medizinisches Fachwissen erforderlich sein
- der Einsatz und das Dosieren des Medikaments erfolgt nicht nach freiem Ermessen der verabreichenden Person

Wenn sich eine Lehrerin/ein Lehrer bereit erklärt, Medikamente zu verabreichen, bedarf es

- a. eines **schriftlichen Ersuchens der Eltern** um Verabreichung des Medikaments (Nennung des konkreten Medikaments und Nennung des Namens der Lehrerin/des Lehrers)
- b. einer **ärztlichen Verschreibung** mit genauer Dosierungsangabe (Empfehlung: Nur originalverpackte Medikamente übernehmen!)
- c. der Information und Absprache mit der **Schulärztin/dem Schularzt**
- d. der nachweislichen Information und Absprache mit der **Schulleitung**

→ Im Schadensfall greift die Amtshaftung

März 2019

Elisabeth Tuma  
0664/2817201  
elisabeth.tuma@fsg-pv.wien

